

GD / Motion Warzinek-Mels / Gartmann-Mels / Sulzer-Wil / Ammann-Waldkirch /
Gschwend-Altstätten vom 15. September 2020

«Schwarze Liste» abschaffen

Antrag der Regierung vom 13. Oktober 2020

Gutheissung.

Begründung:

Die Liste für säumige Prämienzahlende wurde eingeführt, um eine Verbesserung der Zahlungsmoral zu erreichen bzw. um Verlustscheinforderungen für Prämienausstände und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu senken. Die Verlustscheinforderungen werden gemäss Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zu 85 Prozent von der öffentlichen Hand finanziert, die verbleibenden 15 Prozent gehen zulasten der Krankenversicherer. Im Kanton St.Gallen wird der Anteil der öffentlichen Hand an den Verlustscheinforderungen gemäss Art. 8h Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) zu 77 Prozent vom Kanton und zu 23 Prozent von den Gemeinden finanziert. Mit dem IX. Nachtrag zum EG-KVG übernehmen die Gemeinden ab dem Jahr 2021 100 Prozent der uneinbringlichen OKP-Ausstände. Die erhoffte abschreckende Wirkung der Liste ist jedoch aufgrund der Entwicklung der Verlustscheinforderungen bzw. aufgrund von Vergleichen mit anderen Kantonen nicht feststellbar. Die Kantone Solothurn und Graubünden haben deshalb ihre Listen für säumige Prämienzahlende wieder abgeschafft. Damit verbleiben noch sieben Kantone mit einer Liste für säumige Prämienzahlende.

Mit der Listenführung besteht das Risiko, dass die medizinische Versorgung von wirtschaftlich und sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen gefährdet wird. Im April 2020 hat deshalb die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften – gestützt auf eine Stellungnahme ihrer Ethikkommission – empfohlen, auf die Führung einer Liste für säumige Prämienzahlende zu verzichten. Auch verschiedene Vorstösse in den eidgenössischen Räten verlangen eine Abschaffung der Liste. Auslöser waren der Tod eines HIV-positiven Patienten, dem aufgrund eines Listeneintrags HIV-Medikamente verweigert wurden, und eine Geburt, für die der Versicherer wegen eines Listeneintrags der Mutter die Übernahme der Kosten ablehnte. Auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) sprach sich im Mai 2020 mehrheitlich für eine Abschaffung der Listen für säumige Prämienzahlende aus. Sie unterbreitete im Rahmen einer breiten Vernehmlassung einen Vorschlag, wonach säumige Versicherte im Gegenzug in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers wie beispielsweise einem Hausarztmodell versichert werden sollen. Bei diesen Versicherungen kann die Prämie bis zu 20 Prozent tiefer ausfallen als bei einer ordentlichen Versicherung mit freier Arzt- und Spitalwahl. Damit lassen sich die Kosten für säumige Prämienzahlende senken, ohne deren medizinische Versorgung zu gefährden.

Die Regierung hat sich wiederholt für eine Abschaffung der Liste für säumige Prämienzahlende ausgesprochen. Erstens konnte im Zusammenhang mit der Listenführung keine Verbesserung der Zahlungsmoral nachgewiesen werden. Zweitens werden Personen, die ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nachkommen, von den Krankenversicherern betrieben – auch wenn keine Liste für säumige Prämienzahlende geführt wird. Sofern es sich nicht um zahlungsunfähige Personen

handelt, führt dies in der Regel zur Begleichung der offenen Rechnungen. Falls ein Verlustschein resultiert, werden diese von den Krankenversicherern laufend bewirtschaftet. Die Abschaffung der Liste für säumige Prämienzahlende ändert daran nichts. Drittens kann die Liste die medizinische Versorgung von säumigen Prämienzahlenden gefährden, wenn sich Krankenversicherer – entgegen dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) – selbst im Notfall weigern, deren Behandlungskosten zu übernehmen. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Kanton St.Gallen bereits über 9'800 Personen (Stand Ende September 2020) auf der Liste für säumige Prämienzahlende befinden, beunruhigend. Im Weiteren kann mit dem Verzicht auf die Listenführung für die Leistungserbringer und die Krankenversicherer ein administrativer Minderaufwand erzielt werden.